



Abteilung 7

Ergeht an:

alle Gemeinden, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz

nachrichtlich an:

alle Bezirkshauptmannschaften (Wahlreferate)
Gemeinbund Steiermark und
Österreichischer Städtebund, Landesgruppe Steiermark

GZ: ABT07-166711/2019-74

Ggst.: Gemeinderatswahlen 2020;

Aussetzung des Wahlverfahrens; Wahlkarten

Information über die weitere Vorgehensweise

Der Landtag Steiermark hat in seiner heutigen Sitzung die Änderung der Gemeindevahlordnung für eine Ermächtigung der Landesregierung zur Aussetzung des Wahlverfahrens am 22. März 2020 beschlossen. Es ist beabsichtigt, dass die Steiermärkische Landesregierung in ihrer Sitzung am kommenden Donnerstag, dem 19. März 2020, auf Basis dieses Gesetzes die Verordnung über die Aussetzung des Wahlverfahrens der Gemeinderatswahlen 2020 sowie der Wahlen des Migrantinnen- und Migrantenbeirates beschließt. In dieser Verordnung werden auch erforderliche Regelungen getroffen, die die Ausstellung von Wahlkarten sowie die Verwahrung der Wahlunterlagen betreffen.

Unter Berücksichtigung dieser beabsichtigten Regelungen wird folgende Information zur Kenntnis gebracht:

1. Ausstellung der Wahlkarten	§§ 39 ff GWO
--------------------------------------	--------------

Aufgrund der Maßnahmen der Bundesregierung (Ausgangsbeschränkungen) und des eingeschränkten Parteienverkehrs in den Gemeinden soll in der genannten Verordnung der Landesregierung die Frist für die spätmöglichste **schriftliche** Beantragung von Wahlkarten (abweichend von § 39 GWO) bis Freitag, 20. März 2020, 24:00 Uhr, verlängert werden. Damit ist eine mündliche Beantragung von Wahlkarten, insbesondere nach dem Mittwoch, 18. März 2020, zum Schutz der Gesundheit aller Beteiligten, nicht erforderlich.

Alle bis Freitag, 20. März 2020, 24:00 Uhr, schriftlich gestellten Anträge werden daher zu berücksichtigen und die Wahlkarten im Falle der Stattgebung gemäß den Vorgaben des § 39a ehestmöglich an die Antragstellerinnen und Antragsteller zu übermitteln sein.

Werden Anträge von Pfleglingen in Heil- und Pflegeanstalten gestellt, wird empfohlen, diese Wahlkarten samt Übernahmebestätigung per Boten an die jeweilige Heil- und Pflegeanstalt zu

überbringen. Die Leitung dieser Heil- und Pflegeanstalt muss die Übernahmebestätigungen von den jeweiligen Pfléglingen selbst unterfertigen lassen und der Gemeinde rückübermitteln.

2.	Meldung der Anzahl der ausgestellten Wahlkarten	§ 40 Abs. 2 GWO
-----------	--	-----------------

Da die Beantragung von Wahlkarten noch bis Freitag, 20. März 2020, 24:00 Uhr, möglich sein wird, ist die Anzahl der ausgestellten Wahlkarten, getrennt nach Männern und Frauen, erst am Montag, dem 23. März 2020, bis spätestens 10:00 Uhr, der zuständigen Bezirkswahlbehörde zu melden.

Die Bezirkswahlbehörden haben die Anzahl am Montag wie gewohnt im STERZ zu erfassen und den Abschluss der Erfassung dem Büro der Landeswahlbehörde per E-Mail mitzuteilen.

3.	Einlangende Wahlkarten
-----------	-------------------------------

Die bei der Gemeindevahlbehörde eingelangten und noch einlangenden Wahlkarten sind bis zur Stimmzählung (§ 77) an dem von der Landesregierung festzusetzenden Wahltag versiegelt unter Verschluss zu verwahren. Alle Wahlkarten, die nach dem 22. März 2020 bei den Gemeindevahlbehörden einlangen, sollten nach der Verordnung der Landesregierung ihre Gültigkeit behalten.

Weiters ist von der Landesregierung vorgesehen, dass für den neuen noch festzusetzenden Wahltag die Ausstellung von Wahlkarten und somit die Ausübung des Wahlrechtes mittels Wahlkarten zugelassen wird. Den genauen Zeitpunkt für die Beantragung der Wahlkarten für den neuen Wahltag und die entsprechenden Fristen werden mit der Festsetzung des neuen Wahltages mit einer gesonderten Verordnung der Landesregierung geregelt und kommuniziert werden.

4.	Verwahrung von Wahlunterlagen
-----------	--------------------------------------

Die gemäß § 70 Abs. 4 GWO von der besonderen Wahlbehörde verpackten und versiegelten Wahlkuverts sowie alle sonstigen Wahlunterlagen der Stimmabgabe vor dem Wahltag werden der Gemeindevahlbehörde bis zu dem von der Landesregierung festzusetzenden Wahltag zur Verwahrung unter Verschluss zu übergeben sein.

Die für den Wahltag 22. März 2020 gemäß § 71 Abs. 1 GWO hergestellten und noch nicht ausgegebenen amtlichen Stimmzettel sind von der Gemeindevahlbehörde sicher unter Verschluss zu verwahren und für den von der Landesregierung festzusetzenden Wahltag zu verwenden. Dies gilt auch für sämtliche übrigen Wahlunterlagen, insbesondere für die Stimmzettel-Schablonen, die blauen Wahlkuverts, die nicht verwendeten Wahlkartenkuverts, die Etiketten für die Übermittlung der Wahlkarten, die Gemeindevahlvorschläge, etc.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende der Landeswahlkommission

Mag. Wolfgang Wlattnig
(elektronisch gefertigt)